

KORPORATIONSORDNUNG
DORFKORPORATION OBERSCHAN
ersetzt Veröffentlichung vom 25.03.2011

Korporationsordnung der Dorfkorporation Oberschan

vom 25. März 2011¹

Die Bürgerschaft der Dorfkorporation Oberschan

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009²

als Korporationsordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Korporationsordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Dorfkorporation Oberschan sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Rechtsnatur

Art. 2

Die Dorfkorporation Oberschan ist eine örtliche Korporation im Sinn von Art. 1 Abs. 2 Bst. d des Gemeindegesetzes³.

Organisationsform

Art. 3

Die Dorfkorporation organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe

Art. 4

Organe der Dorfkorporation sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

¹ Von der Bürgerschaft der Dorfkorporation Oberschan erlassen am 25. März 2011 rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom; in Vollzug ab 1. Juni 2011

² sGS 151.2.

³ sGS 151.2.

Aufgaben

Art. 5

Die Aufgaben der Korporation sind:

- a) die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie die Bereitstellung von Löschwasser;
- b) der Unterhalt von Wasserversorgungs- und Hydrantenanlagen sowie Dorfbrunnen;
- c) die Versorgung mit elektrischer Energie.

Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

Gebiet

Art. 6

Das Korporationsgebiet ist im Umgrenzungsplan gemäss Anhang 1 festgehalten.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 7

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Stimmrecht

Art. 8

Stimmberechtigt ist, wer:

- a) im Korporationsgebiet Wohnsitz hat und in der politischen Gemeinde Wartau das Stimmrecht besitzt;
- b) Eigentümer von im Korporationsgebiet gelegenen Objekten ist, die der Strom- oder Wasserversorgung angeschlossen sind oder in deren Feuerschutz stehen, soweit nicht das Stimmrecht gemäss Bst. a gegeben ist. Das Stimmrecht juristischer Personen sowie minderjähriger oder bevormundeter Eigentümer wird von ihrem Vertreter ausgeübt. Niemand darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben.

Sachabstimmungen
a) an der Bürger-
versammlung

Art. 9

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Korporationsordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang 2;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Korporationsordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

Art. 10

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Korporationsordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Korporationsordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 9 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Referendumsbegehren;
- d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Korporationsordnung betreffen;

Wahlen

Art. 11

Die Bürgerschaft wählt offen an der Bürgerversammlung:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates;
- b) die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Die Bürgerversammlung hat im Einzelfall das Recht, Urnenwahl zu beschliessen.

b) Stille Wahl⁴

Art. 12

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

⁴ Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

2. Bürgerversammlung

- Durchführung **Art. 13**
Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt.
Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.
Der Verwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.
- Stimmzählerinnen und Stimmzähler **Art. 14**
Die Bürgerschaft wählt die Stimmzählerinnen und Stimmzähler offen bei Verhandlungsbeginn.
- Orientierungsversammlung **Art. 15**
Der Verwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

- Grundsatz **Art. 16**
50 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.
- Eventualantrag **Art. 17**
Der Verwaltungsrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.
Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁵ über Initiative und Gegenvorschlag.

⁵ sGS 125.1

Amtliche Bekanntmachung	<p>Art. 18</p> <p>Der Verwaltungsrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.</p> <p>Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.</p>
Frist	<p>Art. 19</p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.</p>
Verfahren	<p>Art. 20</p> <p>Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p> <p>Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert 6 Monaten die Urnenabstimmung an.</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁶.</p>
4. Initiative	
Grundsatz	<p>Art. 21</p> <p>Mit einem Initiativbegehren können 50 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.</p> <p>Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens 5 Stimmberechtigten.</p>
Form und Inhalt	<p>Art. 22</p> <p>Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.</p> <p>Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.</p>
Prüfung der Zulässigkeit	<p>Art. 23</p> <p>Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Verwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.</p> <p>Der Verwaltungsrat stellt innert 3 Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.</p>
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	<p>Art. 24</p> <p>Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Verwaltungsratskanzlei an.</p> <p>Die Verwaltungsratskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.</p>

⁶ sGS 125.1

Einreichung

Art. 25

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 3 Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Stellungnahme des Verwaltungsrates

Art. 26

Der Verwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Verwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert 6 Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht

Art. 27

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁷.

⁷ sGS 125.1

III. VERWALTUNGSRAT

Zusammensetzung

Art. 28

Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsrates;
- b) 4 weiteren Mitgliedern.

Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

Art. 29

Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung **Art. 30**
Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.
Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.
Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Verwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Finanzbefugnisse **Art. 31**
Die Finanzbefugnisse des Verwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang 2.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung **Art. 32**
Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern.

Aufgaben **Art. 33**
Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:
a) Amts- und Haushaltsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
b) Anträge des Verwaltungsrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.

Sicherstellung der Fachkunde **Art. 34**
Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen
Rechts **Art. 35**

Die Korporationsordnung vom 13. November 1981 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn **Art. 36**

Die Korporationsordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Juni 2011 angewendet.

Vom Verwaltungsrat erlassen am: 11. Januar 2011

Der Präsident des Verwaltungsrates:

Hansjakob Hanselmann

Die Schreiberin des Verwaltungsrates:

Frieda Tischhauser

Von der Bürgerschaft der Dorfkorporation Oberschan an der Bürgerversammlung beschlossen am:
25. März 2011

Vom Departement des Innern genehmigt am: 24. August 2011

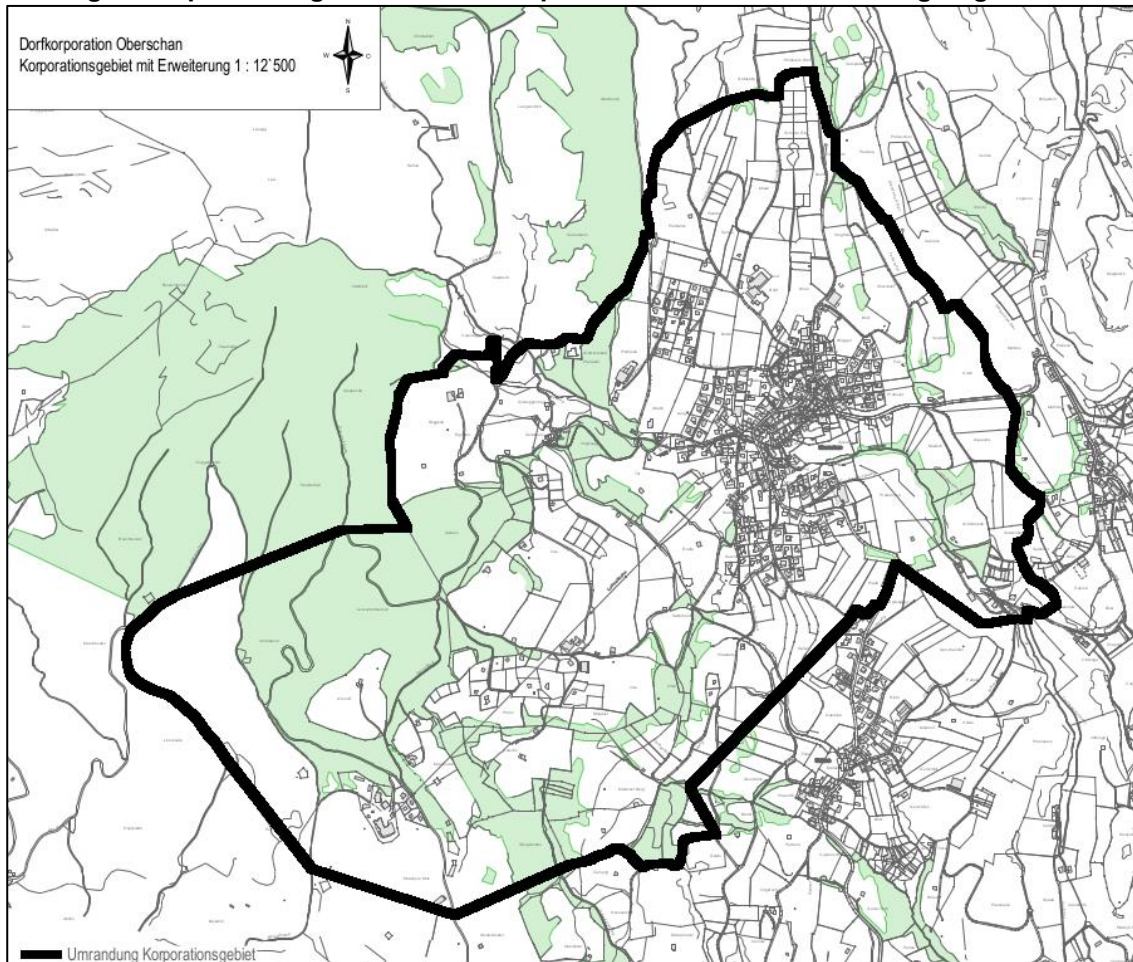
Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher
Eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

Vom Departement des Innern genehmigt am: 20. Juli 2017
Nachtrag: Anhang 1

Für das
Departement des Innern:

Bruno Schaible
Amtsleiter-Stellvertreter



Vom Verwaltungsrat erlassen am: 15. Dezember 2016

Verwaltungsrat Dorfkorporation Oberschan

Robert Signer
Präsident

Frieda Tischhauser
Aktuarin

Von der Bürgerschaft der Dorfkorporation Oberschan an der Bürgerversammlung
beschlossen am: 31. März 2017

Vom Departement des Innern genehmigt am: 20. Juli 2017

Für das
Departement des Innern:

Bruno Schaible
Amtsleiter-Stellvertreter

Anhang 2: Finanzbefugnisse DKO

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Verwaltungsrat abschliessend	Voranschlag	Bürgerversammlung ⁸
1. Neue Ausgaben			
1.1 einmalige neue Ausgaben	----	Bis 150'000 je Fall	über 150'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	----	Bis 15'000 je Fall	über 15'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben			
Ausgaben oder Mehrausgaben ⁹ :	bis 150'000 je Fall, höchstens 250'000 je Jahr	/	soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend	/	/
4. Grundstücke des Finanzvermögens			
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 50'000 je Fall, höchstens 100'000 je Jahr	/	soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist
4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 50'000 je Fall, höchstens 100'000 je Jahr	/	soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist

⁸ Antragstellung in Form eines Gutachtens

⁹ Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für die Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.